

fortan als Prinzipienkodex neoliberalen Denkens und verschafft der seinerzeit an überholter Tradition und einseitiger Klientelorientierung leidenden Partei eine entschieden zeitgemäße, betont sozialliberale Identität und das nötige Selbstbewusstsein in ihrer Rolle als eigenständige dritte Kraft im Parteiensystem der Bundesrepublik („Freiheit“, 1969; „Liberales Gesellschaftspolitikk“, 1969; „Thesen zur Unternehmensmitbestimmung“, 1971; „Politischer Liberalismus und demokratische Revolution“, in: Freiburger Thesen, 1972). Nach der erfolgreichen Bundestagswahl 1972 wird der Bielefelder Rechtsprofessor und Direktor des Zentrums für interdisziplinäre Forschung prominentes Mitglied des Bundestages, Minister für Besondere Aufgaben im Kabinett Willy Brandt und nach dessen Ablösung 1974 im Kabinett Helmut Schmidt der Nachfolger Genschers im Amt des Bundesinnenministers. Bedrängende innenpolitische Zeiten und beklemmende Aufgaben stehen ihm bevor, die zur Staatsraison zwingen und pragmatisches Engagement erfordern: die Bekämpfung des RAF-Terrorismus und der Verfassungsfeinde, die personale und technologische Aufrüstung des Bundeskriminalamtes und des Bundesgrenzschutzes, die Institutionalisierung des Umweltschutzes, die Verbrechensbekämpfung im Industriezeitalter. In den 1976 veröffentlichten „Reden, Ansprachen und Vorträgen“ aus dieser Zeit macht der amtierende Innenminister deutlich, dass er sich nicht als „Law & Order“-Minister versteht, sondern vor allem als Verfassungsminister und Bürgerminister, der in allen Interessenkonflikten auf Seiten des Rechtsstaats den fairen Ausgleich zwischen Freiheit und Sicherheit sucht. „Im Zweifel für die Freiheit“ heißt seine Faustformel. Als es dann an der Front der Feindbekämpfung hart auf hart geht und illegale polizeiliche Überwachungsmaßnahmen in die Schlagzeilen geraten, ist für den freiheitlichen Rechtsstaat Gefahr im Verzuge. Ohne Wissen des Ministers vom hauseigenen Verfassungsschutz und Nachrichtendienst eigenwillig inszenierte verdeckte Schnüffelaktionen an den Grenzübergängen zur DDR, geheime Lauschangriffe auf vage vorverdächtige Privatleute („Traube-Affaire“) sowie folgenreiche Fahndungsspannen bei der Terrorbekämpfung (so im Entführungsfall Martin Schleyer) bringen den Chef des Innenressorts in öffentlichen Misskredit und ins politische Abseits. Er übernimmt erwartungsgemäß die politische Verantwortung und tritt zurück. *Werner Maihofer*, als politischer Reformier die Symbolfigur des historischen Bündnisses von Sozial- und Freien Demokraten, nimmt klaglos Abschied von der Politik und kehrt zurück in die Freiheit wissenschaftlichen Arbeitens (Handbuch des Verfassungsrechts, hrsg. mit E. Benda u. H.-J. Vogel, 1983). Doch die Tätigkeit des Professors an der Universität Bielefeld sowie die des Herausgebers des Archivs für Rechts- und Sozialphilosophie (ARSP) füllen ihn nicht aus: er engagiert sich für Europa. Als Präsident des Europäischen Hochschulinstituts in San Domenico di Fiesole bei Florenz (1982–1988) widmet er sich der Ma-

nagementaufgabe des Erhalts und der Verbreitung des europäischen Erbes in den Geistes- und Sozialwissenschaften. Der Ruhestand, den er zusammen mit seiner geliebten Frau Maxi und abwechselnd einer seiner fünf Töchter im Jünger-Haus am Bodensee in Überlingen und später in Bad Homburg verlebt, ist ausgefüllt mit der Sichtung seines umfangreichen wissenschaftlichen Werks, insbesondere der mit aristotelischer Gründlichkeit ausgearbeiteten Kollegschriften über Naturrecht und Rechtsphilosophie, über Kriminologie und Strafrecht, über Rechtstheorie und Rechtssoziologie. Sie bilden die interdisziplinären Grundlagen seiner politischen Rechtswissenschaft, die er „Gesetzgebungswissenschaft“ nennt und emphatisch als Arbeit an der großen Utopie der „klassenlosen weltbürgerlichen Gesellschaft der Einen Welt von morgen“ begreift („Angst und Hoffnung in unserer Zeit“, Darmstädter Gespräch mit E. Bloch, W. Jens, A. Mitscherlich u. a., 1965).

Noch einmal, am 17. und 18. Oktober 2008, meldet sich *Werner Maihofer* mit seiner bekannt sonoren Stimme zu Wort. Auf dem Symposium aus Anlass seines 90. Geburtstages im Forschungskolleg Humanwissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität referieren illustre Rechtsphilosophen, Straf- und Verfassungsrechtler über zentrale Fragestellungen seines wissenschaftlichen Werks und erleben in den bewegenden Gegenreferaten des Jubilars die ganze Vielfalt der Rollen, in denen der Jurist *Werner Maihofer* schon immer erlebt und bewundert worden ist, nämlich als mitreißender Redner und Rechtslehrer, als engagierter Strafrechtler und Rechtsphilosoph, als unbestechlicher Politiker, als anregender Denker mit sicherem Urteil, als herzlicher Mensch, dem Freundschaft über alles geht, als kraftvolle Persönlichkeit von geistvoller Eindringlichkeit. Noch einmal wird *Werner Maihofer* als der moralisch zutiefst ernsthafte Mensch und integre Jurist vernommen, der nicht müde wird, an seine einfachen Wahrheiten zu gemahnen, nämlich daran, dass Staat und Recht der Menschen wegen da sind und nicht umgekehrt, dass Juristen nicht Sprachrohre der Mächtigen, sondern „Ideologiekritiker und Antiideologen aus Profession“ sind, dass Philosophen ihr Gesicht verlieren, wenn sie verklären statt aufklären, dass zur Erreichung menschenwürdiger Verhältnisse die Demokratie, das freie Wort und der aufrechte Gang zu wagen sind. Dass *Werner Maihofer*, so die Quintessenz des Symposiums, diese einfachen Wahrheiten in Theorie und Praxis selber gelebt hat, macht ihn über den Tag hinaus glaubwürdig und erklärt sein bleibendes Ansehen in der politischen Öffentlichkeit. Seine akademischen Schüler und Weggefährten sehen in ihm das Vorbild und Leitbild des freien, unabhängigen und kritischen Juristen, der den Mut hat, unbeirrt von herrschender Lehre und politischer Korrektheit seinen Überzeugungen das Wort zu reden.

Wolf Paul, Frankfurt a. M.

Horst Dreier (Hrsg.): Grundgesetz-Kommentar. 2. Aufl., Bd. III: Art. 83–146. – Tübingen: Mohr Siebeck, 2008. XLI, 2010 S.; Leinen: 209.– €. ISBN 978-3-16-148235-9.

Der abschließende dritte Band des unstrittig zur Spitzengruppe gehörenden Grundgesetzkommentars liegt nun seit Mitte des Jahres 2008 in zweiter Auflage vor. Mit seinen rund 2000 großformatigen und eng bedruckten Seiten umfasst er die Kommentierung der Zuordnung von Bundes- und Landesverwaltung samt den Gemeinschaftsaufgaben, die Gerichtsbarkeit, das Finanzwesen und den Verteidigungsfall, schließ-

lich noch die sog. Übergangs- und Schlussbestimmungen, die freilich mit dem Hauptteil des Staatskirchenrechts und den Regelungen zur Wiedervereinigung große Blöcke materiellen Rechts enthalten. Die von *Horst Dreier* geleitete Autorengruppe ist unverändert geblieben, ergänzt lediglich um *Fabian Wittreck* (Münster), der Art. 116 übernommen hat. Die dem Kommentar öfter bescheinigte Ausgewogenheit und Geschlossenheit liegt wohl nicht nur an dem energischen Herausgeber, sondern auch daran, dass sich hier eine Gruppe von individuellen, besonders ausgewiesenen, aber doch wieder relativ homogenen Autoren zusammengefunden hat. Es sind Öffentlichrechtler der mittleren

Generation, an verschiedenen Standorten Deutschlands lehrend, alle auf den Höhepunkten ihres Wirkens und durchweg an theoretischen und historischen „Grundlagen“ des Rechts orientiert. Dass sie alle eigene Schwerpunkte haben, etwa im Europarecht, in Rechtstheorie und Rechtsphilosophie, Religionsrecht, Parteienrecht oder Verfassungsgeschichte, um nur einige zu nennen, erweist sich als besonders bereichernd. Schließlich sind unter ihnen weder politische noch literarische Exzentriker. Dass besonders enge Beziehungen zum Bundesverfassungsgericht bestehen, kennzeichnen den Duktus der durchweg zu beobachtenden „Vernünftigkeit“ und Praxisnähe der Kommentierung.

Die Arbeiten an diesem Band waren, wie der Herausgeber berichtet, im Wesentlichen mit dem Jahrendes 2007 abgeschlossen, sind aber noch bis weit in das Jahr 2008 ergänzt worden. Wer Details zur neuen „Schuldenbremse“ vom 1. 8. 2009 (Art. 109, 109a, 115, 143d GG) erfahren will, muss sich gedulden, bis das für 2010 vorgesehene Supplementum zur Föderalismusreform II erscheint. Die sicher bald wieder nötig werdende 3. Auflage des Kommentars mag dann den heute skeptisch dreinschauenden Bürgern berichten, ob dieser Versuch verfassungsrechtlicher Selbstfesselung der Politik einen nachweisbaren Erfolg gehabt hat.

Der Schwerpunkt der Kommentierung der Exekutiv-Artikel (83 ff.) liegt bei *Georg Hermes*, der der auf die Streitkräfte bezogenen Artikel (Art. 87a, 87b, 115a ff.) bei *Werner Heun*. Bei der Rechtsprechung (Art. 92 ff.) dominiert *Helmuth Schulze-Fielitz* neben *Joachim Wieland* (Bundesverfassungsgericht und Richtervorlagen), im Finanzwesen (Art. 104a ff.) wieder *Werner Heun*, im Staatskirchenrecht *Martin Morlok*, im Recht des Transportwesens, der Post und Telekommunikation erneut *Joachim Wieland*. Die zur Frühgeschichte der Bundesrepublik gehörenden Artikel haben *Johannes Masing* und vor allem *Rupert Stettner* übernommen. *Horst Dreier* hat sich auf Art. 102 (Todesstrafe), die Landesgrundrechte und die letzten drei Artikel des GG beschränkt, bei Art. 146 übrigens mit einem von der herrschenden Meinung abweichenden Akzent, der dieser Bestimmung ihre eigentliche Bedeutung erhält. Einzelheiten der Kommentierungen können hier nicht besprochen werden. Bei ihnen allen tritt als charakteristisch hervor: Der Leser wird in den verfassungsgeschichtlichen Hintergrund einer Norm eingeführt, er erhält Hinweise zur Rechtsvergleichung, die internationalen und supranationalen Bezüge werden erläutert, bevor der Hauptteil der eigentlichen Kommentierung einsetzt. Diese Einbettung des Grundgesetzes in Rechtsgeschichte, Rechtsvergleichung und internationales Recht macht die besondere Qualität dieses Kommentars aus. Besonders hilfreich ist auch die permanente Verzahnung der Texte mit den konkurrierenden Grundgesetzkommentaren und mit der laufenden Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Die große Leistung der Autorengruppe, speziell aber des Herausgebers und seiner Helfer, ist eines entfalten (vielleicht auch manchmal zu fein auszielierten) Rechts- und Verfassungsstaats mit intensiver Einbindung in das werdende Verfassungsrecht Europas würdig. Dass Juristen es nicht für verschwendete Zeit halten, solche genaue und entsagungsvolle Kommentierungsarbeit zu leisten, spricht für eine differenzierte Rechtskultur. Verfassungsrecht wird hierzulande ernst genommen. Zwanzig Jahre nach dem Zusammenbruch der DDR mit ihren nur dürftig kommentierten Scheinverfassungen und angesichts der Geringschätzung, mit der Politiker in manchen anderen Ländern das Verfassungsrecht behandeln, darf das vielleicht einmal festgehalten werden.

Professor Dr. Dr. h. c. mult. **Michael Stolleis**, Frankfurt a. M.

Eike von Hippel: Kampfplätze der Gerechtigkeit. Studien zu aktuellen rechtspolitischen Problemen. – Berlin: Berliner Wissenschafts-Verlag, 2009. 262 S.; broch.: 29.– €. ISBN 978-3-8305-1633-0.

Die Suche nach der „Gerechtigkeit“ ist bei *Eike von Hippel* kein vorsichtiges, streng analytisches Tasten in den höchsten Sphären abstrakten Denkens, sondern eine Angelegenheit von greifbarem Lebens- und Gesellschaftsbezug: In diesen Niederungen menschlichen Daseins herrschen jedoch die divergierenden, meist egoistischen Interessen und ein dadurch geprägtes Recht, um dessen Angemessenheit fortwährend „gekämpft“ (*von Jhering*) werden muss. Getragen von dem Gedanken, dass diese „Gerechtigkeit“ quer durch alle Rechts- und Lebensbereiche häufig von Interessengruppen vereitelt werde („Lobbykratie“), hat es sich der Autor verdienstlich zum Ziel gesetzt, mit der vorliegenden Streitschrift in Erweiterung bereits zuvor publizierter Beiträge zahlreiche „Missstände“ aufzuzeigen und für deren Beseitigung konkrete Maßnahmen vornehmlich des Gesetzgebers oder des *BVerfG* zu benennen. Leitidee durch alle Themenfelder hindurch ist das Plädoyer für eine vorausschauende, „präventive Jurisprudenz“ nach dem Vorbild der Prä-

ventivmedizin (S. 25: „Vorbeugen ist besser als Heilen!“). Das im Einzelnen erfasste Themenspektrum ist denkbar breit gefächert: von der Gesundheits-, Familien- und Rentenpolitik über außenpolitische Fragen wie einen Beitritt der Türkei zur EU bis hin zu globalen Problemen etwa des Klimawandels und der Massenarmut in den Entwicklungsländern und am Ende gar die Theodizee-Frage, in die das Werk rechtlich überraschend ausmündet.

von Hippel scheut dabei nicht das offene Wort und das Einnehmen unpopulärer Standpunkte wie etwa im Rahmen seiner gewiss nicht unbegründeten Kritik am geltenden Abtreibungsstrafrecht. Dieses lässt sich in der Tat schlechterdings nicht mehr in Übereinstimmung bringen mit der hehren Vorstellung vom Recht als Garanten für den „Höchstwert“ menschlichen Lebens sowie dafür, „dass die ‚Ehrfurcht vor dem Leben‘ (Albert Schweitzer) gerade dort besonders zu üben ist, wo es schwache und hilflose Mitglieder der Gesellschaft zu schützen gilt“ (S. 32). Die realpolitische Abtreibungsdebatte, die weitestgehend losgelöst von parteipolitischer Zugehörigkeit und mehr als andere Konfliktfelder von divergierenden weltanschaulichen Überzeugungen geprägt ist, bietet wahrlich ein anschauliches Bild von einem Schlachtfeld im „Kampf um die Gerechtigkeit“. Als einseitig für die eigenen Interessen streitende „Lobbygruppe“ benennt *von Hippel* „die Frauenbewegung“, deren wirkmächtiger Einfluss durch keine „Kinderlobby“ begrenzt werde. Dabei sind für ihn Abtreibungen grundsätzlich „Unrecht“, weil das Lebensrecht des ungeborenen Kindes schwerer wiege als das Recht der Mutter auf Selbstbestimmung. Die von ihm zu Recht angemahte Verbesserung der „Rahmenbedingungen“ hat den Gesetzgeber jüngst immerhin – natürlich nur mit punktueller Zielrichtung – zu neuen Regelungen im Schwangerschaftskonfliktgesetz veranlasst (Gesetz v. 26. 8. 2009, BGBl. I S. 2990). Bemerkenswerterweise begegnet bei *von Hippel* schon hier das auch an anderer Stelle immer wieder in Bezug genommene „Verursacherprinzip“: Bei einer vorausgegangenen Vergewaltigung sei die Mutter für den Eintritt der Schwangerschaft nicht „mitverantwortlich“ (S. 32).

Die „Geburtenrate“ bildet für den Autor zugleich einen bedeutenden Faktor für die den gesamtgesellschaftlichen Frieden immer stärker gefährdende demographische Entwicklung. Auch hier sieht er in weitem Maße eine Missachtung jenes „elementaren Prinzips der Rechtsordnung“, wonach – zwecks „gerechter Zuordnung der Schadenskosten“ – „der Verursacher besonderer Risiken für Schäden aufkommen muss, die sich aus diesen Risiken ergeben“ (S. 117). Bezogen auf den Bevölkerungswandel folgt daraus für ihn als Leitmaxime, dass diejenigen zur „Kompensation“ heranzuziehen seien, die nichts für die „biologische Reproduktion der Gesellschaft“ (S. 71) tun. Konkret greift *von Hippel* vor allem die Idee auf, durch eine „Ausgleichsabgabe“ kinderloser Steuerpflichtiger die Voraussetzungen für familienpolitische Leistungen zu schaffen. In diesem Sinne schlägt er unter anderem ein „Erziehungsgehalt von monatlich 1300 DM brutto pro Kind“ vor, damit den Müttern eine Wahlfreiheit zwischen (weiterer) beruflicher Tätigkeit und (ebenso bezahlter) Kindererziehung eröffnet und zugleich der positive Nebeneffekt einer niedrigeren Erwerbslosenquote erzielt werde (S. 74 f.). Die praktische Realisier- und insbesondere Finanzierbarkeit dieser gewiss innovativen Denkanstöße scheint bei *von Hippel* jedoch eher dem „Prinzip Hoffnung“ überantwortet zu sein. Mit Blick auf den auch in zahlreichen anderen Kontexten in gleicher Weise empfohlenen verstärkten Mitteleinsatz wird man diese Vorschläge eher als Teil eines von Idealismus getragenen „Wunschzettels“ verstehen müssen.

Deutlich andere Akzente setzt der Autor hingegen bei seinen Überlegungen zur „Sanierung des Gesundheitssystems“ (S. 97 ff.) als weiteres „politisches, ökonomisches und soziales Sorgenkind“. Auch hier brandmarkt er zwar das Wirken starker Lobbygruppen; über das „Verursacherprinzip“ hinaus (Abgabepflicht durch jene, die „Raubbau am eigenen Körper“ betreiben) zieht er aber zur „Kostendämmung“ eine generelle „Ausgliederung von Kassenleistungen“ selbst jenseits bloßer „Wunschmedizin“ (zum Beispiel von Schönheitsoperationen) in Erwägung und bringt dem „Vorschlag von Ökonomen“ in Richtung der Gewähr nur noch einer „Grundsicherung“ deutliche Sympathie entgegen (S. 99). Mit einer solchen, vom Gemein- und nicht mehr vom individuellen Wohl geprägten Deckelung der Gesundheitsausgaben würde *von Hippel* aber sein humanistisches, auf den Schutz der besonders Hilfsbedürftigen gerichtete Ideal zwangsläufig verraten, weil jetzt nicht mehr die auf den Einzelnen bezogene (medizinische) Bedürftigkeit, sondern die ökonomische „Effizienz“ und „Nutzenmaximierung“ zur prioritären Maxime erhoben wird. Eine derartige „Umwertung“ der sonst betonten „Werte“ zu legitimieren dürfte jedenfalls auf dem Boden einer freiheitlichen Rechtsordnung wohl kaum realisierbar sein. Auch an der behaupteten kostensparenden Wirkung der Gesundheitsprävention hegt mancher Gesundheitsökonom erhebliche Zweifel (zum Beispiel *Krämer*, in: Nationaler Ethikrat [Hrsg.], *Gesundheit für alle – wie lange noch?*, 2006, S. 35, 39: „Irrweg Prävention“, „Verlustgeschäft“).